

Satzungsänderung - Neuformulierung der Satzung

Pro Sport und Kultur e. V.

Präambel

Sportliche und kulturelle Aktivitäten sind wichtig für die gesundheitliche und geistige Entwicklung - vor allem junger Menschen. Sport und Kultur können im Sinne der Völkerverständigung Toleranz, Akzeptanz und Respekt fördern gegenüber anderen Menschen - ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, politischen und religiösen Überzeugungen, ihres Geschlechts.

Der Verein bezieht eindeutig Stellung gegen Fremdenfeindlichkeit.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt: „Pro Sport und Kultur e. V.“. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Ziel des Vereins ist:

(1.1.) die Förderung von Kunst und Kultur.

(1.2.) die Förderung von Sport

(1.3.) die Förderung der Jugendhilfe

Sport und Kultur können erheblich zur körperlichen und geistigen Entwicklung sowie zur Gesundheit beitragen. Kinder, die regelmäßig Sport treiben entwickeln bessere motorische, kognitive und soziale Fertigkeiten als Kinder, die weniger Sport betreiben. Ähnliches gilt für kulturelle Aktivitäten. Darum fördert der Verein kulturelle und sportliche Betätigung insbesondere bei Kindern und Jugendlichen.

(2) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

(2.1.) die Unterstützung sportlicher Betätigung - insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

Dies kann Schulsport oder die Unterstützung von Vereinen, die Mitglied des Deutschen Sportbundes sein - oder eigene Aktivitäten wie Sportfeste, Breitensportaktivitäten ö.ä.

(2.2.) die Unterstützung von kulturellen Ausstellungen, Vorträgen, Publikationen und ähnlichen

Aktivitäten von regionaler und überregionaler Bedeutung, soweit diese Veranstaltungen selbstständig oder von gemeinnützigen Organisationen oder öffentlich-rechtlicher Institutionen, wie z. B. Museen veranstaltet werden.

(2.3.) Der Verein kann dazu Drittmittel einwerben oder selbst als Drittmittelgeber fungieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts § S2 "Steuerbegünstigte Zwecke" sowie § 55 "Selbstlosigkeit" der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Auslagen- und Kostenersatz können durch Beschluss des Vorstandes erstattet werden, soweit dies der Zweck des Vereins erfordert. Als Richtlinie sollen steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen gelten, soweit diese vom Gesetzgeber vorgegeben sind.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied können alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden sowie Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen, die sich für den Vereinszweck einsetzen.
- (2) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Hat der Vorstand eine Aufnahme abgelehnt, so ist eine Begründung gegenüber dem Antragsteller nicht erforderlich.
- (5) Personen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. In Situationen wirtschaftlicher Not eines Mitgliedes kann der Vorstand für einzelne Mitglieder die Beitragspflicht aussetzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Der Ausschluss eines ordentlichen Vereinsmitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand in der Höhe von mindestens zwei Jahresbeiträgen ist,
 - oder in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen das Recht auf Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich (per Einschreiben) innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand anzuzeigen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) das Kuratorium

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Vereinsauflösung,
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden,
 - weitere Aufgaben soweit sie sich diese aus der Satzung ergeben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn dies mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 4 Wochen und außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung ergänzt werden, Vorstandswahlen und Satzungsänderungen können nicht ergänzt werden, diese müssen bereits auf der Einladung zur Mitgliederversammlung genannt sein.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig. Ein Vereinsmitglied kann maximal drei andere Mitglieder vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis-Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis-Protokoll kann beim Vorstand eingesehen oder auf Wunsch zugesandt werden.
- (7) Satzungsänderungen sind dem Vereinsregister und dem zuständigen Amtsgericht innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) oder mehreren weiteren nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern. Sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Der 2. Vorsitzende soll Schatzmeister sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Erstellen und Vorlage des Kassenberichts auf der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 9 Das Kuratorium Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Die mehrfache Bestellung ist zulässig. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand bestellt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Das Kuratorium hat beratende Funktion, es kann Empfehlungen aussprechen aber keine Weisungen erteilen.
- (2) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand und den Verein in seiner Arbeit.
- (3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Vereins aufweisen.

§ 10 Auflösung und Liquidation des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, welche die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Hospiz am St. Elisabeth-Krankenhaus gGmbH, Ambulanter Kinderhospizdienst Halle, Heinrich-Pera-Str. 25, 06110 Halle), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke nutzen darf.
- (3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.04.2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.